

# **Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung Rahmenbetriebsplan Steinbruch Pließkowitz“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Vom 30. August 2018**

Die Fa. Prosten GmbH & Co. KG, Zum Steinberg 36, 01920 Elstra hat am 7. März 2016 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes beantragt. Das Ergebnis wurde am 29. Juni 2016 im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht. Eine später vorgenommene Plankorrektur wies Unterschiede zu den im Rahmen der ursprünglichen UVP-Vorprüfung vorgelegten Unterlagen auf, weshalb eine Überprüfung der Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen wurde.

Die nunmehr korrigierte Änderung beinhaltet, die bestehende Abraumhalde (Haldenteil Nord, bisher beanspruchte Fläche von 6,6 Hektar) in Richtung Westen zu erweitern und um 5 Meter zu erhöhen und eine südlich anschließende Abraumhalde (Haldenteil Süd) neu zu errichten. Die Flächeninanspruchnahme zur Haldenerweiterung beträgt 4,12 Hektar. Mit der Maßnahme verbunden sind die Waldumwandlung auf einer Fläche von 1,9 Hektar und die Erst-/Ersatzaufforstung auf einer Fläche von mindestens 6,55 Hektar. Außerdem ist vorgesehen, einen Teil der Abraummassen als Innenkippe innerhalb des Steinbruchs zu verbringen.

Da der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalles auf den 7. März 2016 datiert ist und damit das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind gemäß § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, für dieses Vorhaben die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 1 Nummer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit den Nummern 17.1.3 und 17.2.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, sowie gemäß § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, wurde für das Vorhaben nochmals eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalles lagen folgende Informationen zugrunde:

- Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalles „Haldenerweiterung Steinbruch Pließkowitz“ vom 22. Februar 2016,
- Antrag vom 7. März 2016 auf Vorprüfung des Einzelfalles hinsichtlich der geplanten Änderung des Rahmenbetriebsplans (Haldenerweiterung) nach § 52 Absatz 2a des Bundesberggesetzes in Verbindung mit 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, Vorhaben Steinbruch Pließkowitz,
- UVP-Vorprüfung vom 9. Juni 2016, bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt am 29. Juni 2016,
- Antrag vom 31. Januar 2017 zur Abänderung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Steinbruch Pließkowitz,
- 1. Ergänzung zur Abänderung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Steinbruch Pließkowitz vom 29. September 2017 (untersetzende Unterlagen),
- 2. Ergänzung zur Abänderung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Steinbruch Pließkowitz vom 3. Mai 2018 (untersetzende Unterlagen).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass durch die Inanspruchnahme/Rodung von Wald beziehungsweise die geplante Erstaufforstung keine besonders empfindlichen Gebiete gemäß Nummer 2.3 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen sind. Damit führt dies nicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles und zu einer möglichen UVP-Pflicht.

Entsprechend § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes gilt der Absatz 2a auch für wesentliche Änderungen von UVP-pflichtigen Vorhaben, wenn die Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 Teilsatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es zur Feststellung einer UVP-Pflicht für die Änderung eines Vorhabens einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu prüfen war, ob die geplante Haldenerweiterung eine wesentliche Änderung darstellt, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die bereits zugelassene Erweiterung der Betriebszeiten der Edelsplittanlage wurde mit berücksichtigt.

Mit den vorgesehenen Änderungen bleibt die Vorhabensidentität (Gesamtkonzept) gewahrt. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben dieselben.

Durch die geplanten Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten. Die beantragte Erweiterung der Halden stellt Eingriffe in das Landschaftsbild und den Boden dar, welche jedoch aufgrund der (naturnahen) Haldengestaltung nicht wesentlich sind beziehungsweise ausgeglichen werden. Ebenso wird das Ziel der Wiedernutzbarmachung weiterhin erfüllt.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3c des Gesetzes über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartige ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 30. August 2018

Sächsisches Oberbergamt  
Herrmann  
Abteilungsleiter